

Zum Verbot des Angriffskrieges

Rechtliche Grundlagen der Verteidigungspolitik (Auszug)

Artikel 26 Absatz] des Grundgesetzes (GG): Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen.

(...)

Zum Angriffskrieg im Allgemeinen und seiner besonderen Regelung in Art. 26 Abs. I GG gibt es inzwischen eine große Zahl von Veröffentlichungen.

(...)

Die drei gravierendsten Kriege in den letzten 15 Jahren sollen hier kurz behandelt werden:

a. Jugoslawien 1999

Die Bombardierung durch die NATO im Frühjahr 1999 hatte eine umfangreiche Vorgeschichte (Auflösung des Ostblocks, Zerfall der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien, bürgerkriegsähnliche Kämpfe in der Provinz Kosovo ab 1997). Trotz dieser Entwicklung hätte der UN-Sicherheitsrat keine Schwierigkeiten gehabt, die Zustände vor allem im Kosovo als Bruch des Friedens festzustellen und gemäß Art. 42 der Charta militärische Sanktionen einzuleiten und durchzuführen. Er sah sich dazu aber wegen Art. 27 Abs. 3 nicht in der Lage, weil Russland ein Veto gegen solche Maßnahmen angekündigt hatte. Dieser Sachverhalt gab der NATO aber nicht das Recht, den souveränen Staat Jugoslawien ohne UN-Mandat militärisch anzugreifen. Erschwerend kam hinzu, dass die Bombenabwürfe gegen die Protokolle zu den Genfer Konventionen (s. III 3) und gegen

den völkergewohnheitsrechtlich geltenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstießen. Damit lag ein nach Art. 2 Nr. 4 der UN-Charta rechtswidriger Angriffskrieg vor. Dieser war bezüglich der Bundesrepublik, die sich z. B. mit Tornados an dem Einsatz beteiligte (s. Weser-Kurier vom 25.3.1999: «Deutsche Tornados sicher zurückgekehrt») ein lupenreiner verfassungswidriger Angriffskrieg gemäß Art. 26 Abs. I Satz 1 GG.

Nach den Kampfhandlungen erhob sich in der Öffentlichkeit ein Sturm der Entrüstung. Aus der großen Zahl der Proteste seien genannt die Erklärung »Wir klagen an« von W. Beutin/Deutscher/Wollschläger mit einer detaillierten Aufzählung der Verstöße und Zitate weiterer Kritiker und die Schrift »Der Terror des Krieges« über eine Protestveranstaltung am 27. Mai 1999.

b. Afghanistan 2001

Der Angriff des Terrornetzwerkes Al-Qaida auf das World Trade Center und das US-Pentagon am 11. September 2001 war nach Art und Ausmaß ein epochaler Einschnitt in die internationalen Beziehungen und zugleich ein Angriff auf die gesamte zivilisierte Welt. Präsident George W. Bush beantwortete den Terrorakt mit dem Ruf nach einem militärischen Gegenschlag. Eher am Rand wurde der UN-Sicherheitsrat aufgefordert, ein Mandat zur militärischen Intervention in Afghanistan zu erteilen, was der Sicherheitsrat unter Bezugnahme auf die UN-Charta ablehnte. Die US-Administration berief sich daraufhin auf ihr Selbstverteidigungsrecht nach Art. 51 der Charta für ih-

ren Krieg, den sie am 7. Oktober 2001 begann. Die Voraussetzung nach Art. 51, einen bewaffneten Angriff des afghanischen Staates, konnte sie bis heute nicht nachweisen. Der Terroranschlag traf die USA überraschend, aber nicht unvorbereitet. Nach dem Buchtitel ihres langjährigen Sicherheitsberaters Brzezinski »Die einzige Weltmacht. Amerikas Strategie der Vorherrschaft« sind die USA für militärische Aktionen im Mittleren Osten schon wegen der Rohstoffquellen ständig gerüstet.

Was den USA bei der UNO nicht gelang, erreichten sie ohne Weiteres bei der NATO: Die Ermächtigung zum Krieg, indem nämlich die NATO am 1.10.2001 erstmals in ihrer Geschichte nach Art. 5 des NATO-Vertrages den Bündnisfall verkündete, der die Mitgliedstaaten aufforderte, die USA in ihrem Krieg gegen Afghanistan zu unterstützen. Der Bundesrepublik gelang es ebenso wenig wie vorher den USA, vom Sicherheitsrat der UN eine Ermächtigung für ein militärisches Vorgehen gegen Bin Laden und die Taliban zu erhalten. Afghanistan wurde dennoch mit Beteiligung der NATO unter Einschluss der Bundesrepublik militärisch angegriffen.

In der rechtlichen Beurteilung war auch dieser Krieg ein nach Art. 2 Nr. 4 i. V. m. Art. 39 und 42 UN-Charta verbotener militärischer Gewaltakt. Neben dem Selbstverteidigungsrecht (Art. 51) gibt es kein Recht auf einen militärischen Gegenschlag. Gruppen und Einzeltäter sind strafrechtlich zur Rechenschaft zu ziehen, wozu völkerrechtlich auch Tribunale eingerichtet werden können. Soweit es die

Bundesrepublik betrifft, liegt ein nach Art. 26 Abs. I Satz I GG verbotener Angriffskrieg vor.

c. Irak 2003

Nach einer mehr als zwölfjährigen Vorgeschichte, die durch einen Überfall des Irak auf Kuwait, militärische Maßnahmen der USA und des Vereinigten Königreichs gegen den Irak und die Nichtbeachtung von Resolutionen des Sicherheitsrates durch den Irak bestimmt wurde, eskalierte der Konflikt Ende 2002 erneut. Mit der Behauptung, der Irak sei im Besitz von Massenvernichtungswaffen und damit eine unmittelbare Gefahr für

die Erteilung eines Mandats gemäß Art. 42 der Charta ab. Die USA ließen sich dadurch nicht entmutigen und bereiteten ein militärisches Vorgehen einer von ihnen angeführten Koalition mehrerer Staaten gegen den Irak vor. Eine Intervention stieß in der benachbarten Türkei auf Widerstand. Das türkische Parlament lehnte gegen den Willen seiner Regierung am 1.3.2003 die Stationierung von besonderen Streitkräften der USA in der Türkei ab und verhinderte damit eine Bodenoffensive der US-Truppen von der Türkei aus in den Nordirak. Allerdings gab die Türkei ihren Luftraum für

warnsystem der NATO) mit deutschen Soldaten besetzt sein. Gemäß diesen Erklärungen wurde der Einsatz der USA und der NATO gegen den Irak durchgeführt.

Nach dem vorstehenden Sachverhalt liegt hier ebenfalls eine nach Art. 2 Nr. 4 der UN-Charta völkerrechtswidrige Gewaltanwendung und zugleich ein nach Art. 26 Abs. I Satz I verfassungswidriger und verbotener Angriffskrieg vor. Der Tatanteil der Bundesrepublik ist zwar geringer als in anderen Fällen, er ist aber ein wesentlicher Bestandteil der Gesamttat gewesen. Zu diesem Ergebnis gelangt auch



den internationalen Frieden, versuchten die USA Anfang 2003, beim Sicherheitsrat der UN eine Ermächtigung zum militärischen Einsatz zu erhalten. Sie legten dazu eine Vielzahl unglaubwürdiger und sogar gefälschter Papiere vor. Es wurde deshalb eine unabhängige Kommission zur Überprüfung der Behauptungen der USA eingesetzt. Die Welt wartete gespannt auf das Ergebnis der Prüfung; es war negativ. Der Sicherheitsrat lehnte deshalb

den Überflug durch Militärflugzeuge der Staatenkoalition frei. Der deutsche Bundeskanzler Schröder erklärte, Deutschland werde sich an einem Krieg gegen den Irak nicht beteiligen, werde aber seine Bündnispflichten erfüllen und den USA sowie der NATO Überflug-, Bewegungs- und Transportrechte gewähren. Zum Schutz des Bündnisgebietes würden AWACS-Flugzeuge (AWACS Airborne early warning and control system = Früh-

das Bundesverwaltungsgericht in einem sehr ausführlichen und gründlichen Urteil vom 21.6.2005.

(...)

RUPRECHT GROSSMANN

Quelle

<https://gewerkschaftsforum.de/zum-verbot-des-angriffskrieges/#more-4068>